**Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort,**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverbandes für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**Name**

**Straße**

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**stationäre Wohngruppen**

## I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

*Nichtzutreffendes streichen:*

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

# Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Gruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Gruppe, Adresse

# Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von Anzahl Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

# Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

#### Grundbetreuung[[1]](#footnote-1) (§ 6 Abs. 2a RV)

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

Text

#### Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

#### Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

# Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

# Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text
4. Text

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

# Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte,
einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten
Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung 0,00 VK
2. Ergänzende Leistungen 0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,00 VK
4. Regieleistungen

Leitung 0,00 VK

Verwaltung 0,00 VK

Hauswirtschaft 0,00 VK

# Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

## § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

## § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

Text

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter ab Zahl Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

# Regelleistungen

#### Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

* Betreuung an 365 Tagen im Jahr
* Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
* Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen / gruppenübergreifenden (Nichtzutreffendes streichen) Nachtbereitschaft,
* notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)
* Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
* Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
* Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
* Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
* Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
* Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
* Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
* Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
* Text
* pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
* in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
* allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
* Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
* Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
* Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
* Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
* Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
* Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
* Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
* Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
* Text

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungender pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Text

personenbezogene Leistungen sind

Text

#### Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

* Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
* aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
* die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
* Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
* Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
* die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
* Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
* allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
* allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
* allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

#### Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

* Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
* Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
* Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
* Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
* Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
* Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
* Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

* Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
* Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
* Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
* Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
* Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes
* Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

#### Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

**Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

**Leistungen der Verwaltung**:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

**Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zuberei­tung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

**Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammen-arbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

# Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

# Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

Text

Text

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### Gruppenpädagogischer Dienst:

* Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

* Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
* Sonstige Fachkräfte

### Leitung:

* Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
* Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### Verwaltung:

* Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### Sonstige Bereiche:

* Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

# III Schlussbestimmungen

## § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

## § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger Für den Leistungserbringer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Örtlicher Träger der Jugendhilfe Träger der Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

1. Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten. [↑](#footnote-ref-1)